

# **SCHIEDSRICHTERORDNUNG (SRO)**

## **I. Organisation**

### **Art. 1 Benennung der Institutionen**

Für die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter im DEB-Verbandsgebiet sowie für ihren leistungsgemäßen Einsatz sind folgende Institutionen zuständig:

- a) Der DEB-SR-Ausschuss,
- b) die DEB-SR-Beobachtergruppe,
- c) die LEV-SR-Ausschüsse bzw. LEV-SR-Obleute.

### **Art. 2 Zusammensetzung und Aufgaben des DEB-SR-Ausschusses**

1. Die Mitglieder des DEB-SR-Ausschusses werden auf Vorschlag des DEB-SR-Obmanns vom Präsidium berufen und abberufen.  
Vorsitzender des DEB-SR-Ausschusses ist der DEB-SR-Obmann. Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte zwei Stellvertreter des Vorsitzenden. Die beiden Stellvertreter müssen verschiedenen LEV angehören.
2. Der DEB-SR-Ausschuss ist verantwortlich für:
  - 2.1 Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter mit Lizenz für DEB- und ESBG-Ligen,
  - 2.2 Vergabe der leistungsbedingten Lizenzen einschließlich der Lizenzen für die der ESBG zugeordneten Ligen,
  - 2.3 den leistungsgemäßen Einsatz der Schiedsrichter (eine Delegation ist möglich),
  - 2.4 Erarbeitung von Vorschlägen für die Verbesserung der Spielregeln an das Präsidium zur Weiterleitung an die IIHF.
3. Der DEB-SR-Obmann wird von den LEV-SR-Obmännern oder einem vom jeweiligen LEV bevollmächtigten Vertreter gem. Art. 5 der Satzung gewählt. Er muss ein ehemals lizenzierter Schiedsrichter sein, darf während seiner Amtszeit keine Meisterschaftsspiele leiten und nicht gleichzeitig SR-Obmann in einem LEV sein.  
Die in den LEV tätigen SR-Obleute bzw. SR-Ausschüsse werden entsprechend ihren Bestimmungen eingesetzt. Die LEV geben personelle Änderungen dem DEB-SR-Obmann bekannt.

### **Art. 3 DEB-SR-Beobachtergruppe**

1. Die Mitglieder der DEB-SR-Beobachtergruppe haben die Aufgabe, die Schiedsrichter bei ihren Einsätzen zu beobachten, ihre Leistungen zu beurteilen und darüber einen schriftlichen Bericht zu verfassen. Die beobachteten Schiedsrichter erhalten einen Abdruck dieses Berichtes.
2. Die Einteilung der Beobachter obliegt dem DEB-SR-Ausschuss.
3. SR-Beobachter werden vom DEB-SR-Ausschuss berufen und abberufen.
4. SR-Beobachter scheidern mit Vollendung des 65. Lebensjahres als Beobachter aus. Über Ausnahmen entscheidet der DEB-SR-Ausschuss auf schriftlichen Antrag des betroffenen Beobachters mit einfacher Mehrheit. Der betroffene SR-Beobachter muss seinen schriftlichen Antrag bis zum 30.04. des Jahres, in welchem er das 65. Lebensjahr vollendet, beim DEB-SR-Obmann einreichen.
5. Die Abrechnung der Spesen erfolgt über die DEB-Geschäftsstelle.
6. SR-Beobachter erhalten einen Ausweis. Sie haben zu allen Eishockey-Spielen freien Eintritt; amtierende SR-Beobachter erhalten eine Sitzplatzkarte und auf Wunsch eine weitere Sitzplatzkarte kostenlos.

7. SR-Beobachter sind Offizielle nach den internationalen Spielregeln. Sie erkennen mit Annahme ihres Ausweises die Satzung und Ordnungen des DEB an und unterwerfen sich dessen Gerichtsbarkeit.
8. SR-Beobachter können auch als Verbandsaufsicht eingesetzt werden.

## **II. AUS- UND WEITERBILDUNG**

### **Art. 4 SR-Prüfungen**

1. Jeder Schiedsrichter muss jährlich SR-Prüfungen ablegen. Die Prüfungen umfassen Regeltests, Eislauftests und physische Leistungstests. Die Mindestanforderung und die Lizenzierungskriterien für den Erhalt einer Lizenz werden durch den DEB-SR-Ausschuss festgelegt.
2. Schiedsrichter, die die Prüfung nicht bestehen oder nicht daran teilnehmen, können keine Lizenz erhalten.
3. Die Entscheidung, für welche Liga ein Schiedsrichter die Lizenz erhält, trifft der DEB-SR-Ausschuss in Anlehnung an die Lizenzierungskriterien. Für die Einstufung in die jeweiligen Leistungsklassen werden die Prüfungsergebnisse sowie die Ergebnisse der SR-Beurteilungen herangezogen. Rückstufungen sind möglich.
4. Anträge für internationale Lizenzen stellt der DEB-SR-Ausschuss an das Präsidium zur Weiterleitung an die IIHF.

### **Art. 5 SR-Lehrgänge**

1. Der DEB-SR-Ausschuss führt für alle Schiedsrichter mit Lizenz für DEB- und ESBG-Ligen bzw. für dafür vorgesehene Neulinge, die eine Lizenz ihres LEV besitzen müssen, in Leistungsgruppen unterteilte Lehrgänge durch. Für die Teilnahme an den Lehrgängen wird eine Gebühr gem. Ziff. VII der GO erhoben.
2. Der Lehrstoff ist nach nationalen und internationalen Erfordernissen sowie nach häufig gemachten Fehlern, die bei den Spielbeobachtungen festgestellt wurden, zusammenzustellen. Der Unterricht ist unter Einbeziehung moderner Methoden (z.B. Videoaufzeichnungen oder Lehrfilme) durchzuführen. Referate von Psychologen gehören zum Lehrgangsprogramm. Besonderer Wert bei den Eislauftests ist auf die konditionelle Verfassung der Schiedsrichter zu legen. Der teilnehmende SR ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes am SR-Lehrgang verpflichtet, nachzuweisen, dass er die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Schiedsrichter erfüllt.
3. Jeder Schiedsrichter ist grundsätzlich verpflichtet, am Lehrgang seiner Leistungsgruppe teilzunehmen. Der DEB-SR-Ausschuss kann die Genehmigung erteilen, dass ein Schiedsrichter, der aus beruflichen oder privaten Gründen zum Zeitpunkt des Lehrganges verhindert ist, an einem Lehrgang einer anderen Leistungsgruppe teilnimmt.
4. Bei jedem Lehrgang sind Leistungstests durchzuführen. Die Vergabe der Lizenzen erfolgt nach festgelegten Lizenzierungskriterien. Schiedsrichter, die diese Vorgaben nicht erfüllen, werden in die nächstniedrigere Leistungsklasse zurückgestuft.
5. Die LEV sind verpflichtet, jährlich mindestens einen Fortbildungs- und Neulings-Lehrgang - nach Möglichkeit getrennt voneinander - für die nicht für eine DEB- bzw. ESBG-Liga lizenzierten Schiedsrichter durchzuführen. Mehrere LEV können sich für diese Aufgabe zusammenschließen. Die LEV-SR-Obmänner sollen jährlich einen DEB-SR-Lehrgang zwecks Weiterbildung besuchen. Die Kosten hierfür trägt der jeweilige LEV.
6. Zur Aus- und Weiterbildung aller Schiedsrichter bestellt der SR-Obmann ein Ausbildungsteam, das die Schulung aller Schiedsrichter übernimmt. Das Präsidium des DEB ist auf Antrag des LEV verpflichtet, zu den Lehrgängen des LEV mindestens ein Mitglied des Ausbildungsteams abzustellen.

7. Sämtliche, den Mitgliedern des DEB-SR-Ausschusses überlassene Hardware und Software sowie selbst entwickelte Software sind und bleiben materielles und geistiges Eigentum des DEB. Eine Herausgabe an Dritte ist nicht vorgesehen bzw. bedarf in Ausnahmefällen der Genehmigung des SR-Ausschusses in Verbindung mit dem Präsidium. Selbsterstellte Software (Schulungspräsentationen usw.) ist mit dem © Zeichen zu versehen.

### III. RECHTE UND PFLICHTEN DER SCHIEDSRICHTER

#### Art. 6

##### Rechte der Schiedsrichter

1. Schiedsrichter haben unter Vorlage ihres gültigen SR-Ausweises Anspruch auf freien Eintritt bei allen Eishockey-Spielen. Eingeteilte Schiedsrichter erhalten darüber hinaus auf Anforderung zwei Sitzplatzkarten kostenlos.
2. Den eingeteilten Schiedsrichter ist ein gesicherter Parkplatz an den jeweiligen Stadien zur Verfügung zu stellen.
3. Amtierende Schiedsrichter haben das Recht, allen Personen den Eintritt in den SR-Raum zu verwehren.

#### Art. 7

##### Pflichten der Schiedsrichter

1. Mit Annahme des SR-Ausweises erkennt der Schiedsrichter die Satzung und Ordnungen des DEB und seines LEV an und unterwirft sich deren Gerichtsbarkeit.  
Darüber hinaus unterwirft sich der Schiedsrichter beim Einsatz im ESBG-Spielbetrieb den Bestimmungen der ESBG einschließlich der dort bestimmten Sportgerichtsbarkeit, beim Einsatz im LEV-überschreitenden LEV-Meisterschaftsspielbetrieb gem. Art. 24 SpO der Gerichtsbarkeit des federführenden LEV.
2. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, einen einwandfreien sportlichen Lebenswandel zu führen.
3. Eingeteilte Schiedsrichter sind verpflichtet, eine Stunde vor Spielbeginn im Stadion anwesend zu sein.
4. **Vor dem Spiel** kontrollieren die Schiedsrichter den vom Punktrichter vorgelegten Spielbericht und die Spielerpässe beider Mannschaften im Hinblick auf die Vorschriften der Spielordnung.  
Dabei sind folgende Kontrollen durchzuführen:
  - 4.1 vollständige Ausfüllung des Spielberichts mit Unterschriftsleistung des Punktrichters, des Spielzeitnehmers, der Strafbank-Betreuer, der Trainer, der Mannschaftsführer und des Arztes bzw. des Verantwortlichen des Sanitätsdienstes;
  - 4.2 bei den Spielerpässen die Übereinstimmung der Spielernamen und Passnummern mit dem Spielbericht,  
Unterschrift des Spielers im Spielerpass,  
Spielberechtigung ab wann und für welchen Verein;  
bei Nachwuchsspielern zusätzlich:  
ist Altersumschreibung vorgenommen worden.
  - 4.3 Auf Anweisung von Verbandsinstitutionen ist Art und Größe der getragenen Werbung zu kontrollieren.
5. **Nach dem Spiel** muss die Kontrolle des Spielberichts auf Ausfüllung der Drittel-Ergebnisse und des Endergebnisses, sowie Addierung der Tore und Strafminuten unter Angabe der Zuschauerzahlen erfolgen. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, nichtanwesende Spieler vom Spielbericht zu streichen. Nach Unterschrift ist das Original sowie evtl. Zusatzmeldungen über die meldepflichtige Strafen oder sonstige Vorkommnisse durch die Schiedsrichter an die Spielberichtsprüfstelle zu senden. Bei Matchstrafen sind die Spielerpässe der bestraften Spieler einzuziehen und den Spielberichtsausfertigungen für die Spielberichtsprüfstelle beizulegen. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, bis zu 40 Minuten nach Spielende im Stadion zu bleiben. Zusatzmeldungen der Mannschaftsführer müssen angenommen und ebenfalls an die Spielberichtsprüfstelle gesandt werden. Der Versand hat unmittelbar nach dem Spiel zu erfolgen.

Je eine Kopie des Spielberichts und etwaiger Zusatzmeldungen ist zusammen mit den Spielerpässen dem Punktrichter zur Weiterleitung an die Mannschaftsführer zu übergeben.

6. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, das ihm übertragene Spiel zu leiten. Dabei spielt die Klassenzugehörigkeit der beteiligten Vereine und die des beauftragten Schiedsrichters keine Rolle. Absagen werden nur in begründeten Fällen anerkannt. Diese haben unverzüglich nach dem Bekanntwerden des Hinderungsgrundes bei der zuständigen Institution zu erfolgen. Die aus nicht rechtzeitig eingehenden Absagen entstehenden Kosten für die Verpflichtung eines Ersatz-SR hat der absagende Schiedsrichter zu erstatten.
7. Schiedsrichter dürfen nur Spiele leiten, für die sie von der zuständigen Institution eingeteilt sind. Kurzfristiges Einspringen für einen verhinderten Kollegen ohne Einverständnis der zuständigen Institution ist nur in Notfällen statthaft, wenn in der verbleibenden Zeit diese nicht erreichbar ist.

#### **IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

##### **Art. 8 SR-Ausweise**

1. Der SR-Ausweis bestätigt die jeweilige Lizenzierung des Schiedsrichter. Er ist nur gültig, wenn der jährliche Eintrag mit Unterschrift des zuständigen SR-Obmanns (DEB oder LEV) vorhanden ist. Eishockey-Spiele dürfen nur von lizenzierten Schiedsrichtern geleitet werden.
2. Die Ausstellung der SR-Ausweise erfolgt durch die DEB-Passstelle. Der Ausweis bleibt Eigentum des DEB.
3. Missbrauch von SR-Ausweisen wird bestraft.
4. Schiedsrichter und SR-Beobachter, die nach einer mindestens zehnjährigen aktiven Tätigkeit ihre Laufbahn beenden, erhalten eine Dauerlizenz eingetragen, die zum freien Eintritt bei allen Eishockey-Spielen im DEB-Verbandsbereich berechtigt.

##### **Art. 9 SR-Listen**

1. Die SR-Obleute legen den Mitgliedern für jede Wettkampf-Saison eine Liste der lizenzierten Schiedsrichter vor.
2. Die LEV versenden ihre SR-Listen zusätzlich 5-fach an die DEB-Geschäftsstelle
3. Die auf den Listen aufgeführten Schiedsrichter können von den Vereinen nicht abgelehnt werden.

##### **Art. 10 Vereinsmitgliedschaft der Schiedsrichter**

Jeder Schiedsrichter oder SR-Beobachter muss Mitglied eines DEB-Vereins oder LEV-Vereins mit einer Eishockey-Abteilung sein. Ein Schiedsrichter kann bei mehreren Vereinen Mitglied sein. Der Schiedsrichter muss anlässlich seines jährlichen SR-Lehrgangs eine verbindliche Erklärung abgeben, für welchen Verein er seine aktive Tätigkeit gewertet haben will. Eine solche Erklärung gilt für die gesamte Wettkampf-Saison.

##### **Art. 11 Altersbestimmungen**

1. Eine SR-Lizenz kann nur Personen erteilt werden, die schon das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. DEB-SR, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, können keine DEB-SR-Lizenz mehr erhalten. Ausnahmen davon genehmigt der DEB-SR-Ausschuss auf schriftlichen Antrag des betroffenen SR. Der betroffene SR muss seinen schriftlichen Antrag bis zum 30.04. des Jahres, in welchem er das

45. Lebensjahr vollendet, beim DEB-SR-Obmann einreichen. Der DEB-SR-Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

### **Art. 12 Tätigkeitsverbot**

1. DEB- oder LEV-Gerichte können bei Vergehen von Schiedsrichtern auch Tätigkeitsverbote verhängen.
2. Bei zeitlich begrenzten Tätigkeitsverboten darf während der Sperrzeit der SR-Ausweis nicht benutzt werden.
3. Bei Verhängung eines Tätigkeitsverbots auf Dauer muss der SR-Ausweis der DEB-Passstelle zurückgegeben werden.

### **Art. 13 Schiedsrichter - Aktive Spieler**

Schiedsrichter mit Lizenz für DEB-Ligen dürfen keine aktiven Eishockeyspieler in diesen Ligen sein. Für den DEB-Bereich kann das Präsidium in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen erteilen (Ermessensentscheidung).

### **Art. 14 Sonderanordnungen**

Sonderbestimmungen und Erlasse, die auf Grund besonderer Umstände und Erfahrungen während der laufenden Wettkampf-Saison veröffentlicht werden und vom Präsidium genehmigt sind, sind nur für die laufende Wettkampf-Saison verbindlich. Sie treten spätestens mit der nächsten Mitgliederversammlung außer Kraft.

## **V. GEBÜHREN**

### **Art. 15 Gebührenanspruch**

Ein Schiedsrichter hat bei allen Spielen, die durch ihn geleitet werden, Anspruch auf Gebühren.

Ausrüstungszuschuss/Tagesspesen/Fahrtkosten

Die Höhe dieser Gebühren werden vom Präsidium festgesetzt und in den SR-Gebühren-Durchführungsbestimmungen veröffentlicht.

### **Art. 16 bleibt frei**

### **Art. 17 Klassenzugehörigkeit**

Die Berechnung der SR-Gebühren richtet sich nach der Klassenzugehörigkeit der Vereine, nicht nach der Lizenz der Schiedsrichter.

Bei Spielen von Vereinen verschiedener Spielklassen zählt die Spielklasse des Heimvereins.

Bei Freundschafts- und Pokalspielen mit ausländischen Mannschaften zählt die Spielklasse des DEB-, ESBG- oder LEV-Vereins.

### **Art. 18 Gebührenabrechnung**

Die Gebührenabrechnung erfolgt mittels vorgeschriebener Formblätter.

Die Gebühren sind mit dem Veranstalter abzurechnen, der die Erstaufbereitung des Abrechnungsformulars als Quittung erhält. Die Zweitaufbereitung ist dem Spielbericht beizulegen. Die dritte Aufbereitung verbleibt beim Schiedsrichter.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Gebühren 30 Minuten vor Spielbeginn an die Schiedsrichter in bar auszus zahlen.

### **Art. 19 LEV-SR-Gebühren**

Die LEV können mit ihren SR-Gebühren von denen des DEB abweichen, wenn es sich um Spiele handelt, an denen keine DEB-Mannschaften beteiligt sind.

### **Art. 20 Vergehen bei der Gebührenberechnung**

1. Unrichtige Gebührenabrechnungen sind zu berichtigen; zu viel berechnete Kosten sind zurückzuzahlen. Vorsätzliche Vergehen werden im Sportrechtsweg geahndet.
2. Benutzt ein Schiedsrichter weder seinen eigenen PKW noch ein öffentliches Verkehrsmittel, darf er keine Fahrtspesen berechnen.
3. Leitet ein Schiedsrichter mehrere Spiele an verschiedenen Orten, ohne dass er nach Hause zurückkehren kann, sind die von Ort zu Ort tatsächlich entstandenen Fahrtkosten anteilig zu berechnen.
4. Ist der ständige Wohnsitz eines Schiedsrichters nicht oder nicht immer identisch mit seinem tatsächlichen Aufenthaltsort, ist die zuständige Institution, die die Schiedsrichter einteilt, davon zu informieren.  
Die Gebührenabrechnung erfolgt in diesem Fall nach den tatsächlich entstandenen Fahrtkosten.